



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bauen an Staatsstrassen, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.afv.zh.ch

Teilweise ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien und vollständige ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien, Gebiet Chelleracher

Genehmigung

Stadt **Illnau-Effretikon**

Lage - Bachtelstrasse, Parzelle Kat.-Nr. IE5104 bis Ebnetstrasse
- Geenstrasse, Abschnitt Parzelle Kat.-Nr. IE5104 bis Rütlistrasse

Massgebende - Beschluss Nr. 2019-20 des Grossen Gemeinderats Illnau-Effretikon vom
Unterlagen 04. April 2019
- Verkehrsbaulinienplan 1:500
- Erläuternder Bericht vom 19.10.2018

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Auf Antrag des Stadtrats (Beschluss Nr. 2018-231 vom 22. November 2018) hat der Grosse Gemeinderat Illnau-Effretikon mit Beschluss Nr. 2019-20 vom 04. April 2019 der teilweisen ersatzlosen Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 3730/1961 und RRB Nr. 416/1967 sowie der vollständigen ersatzlosen Aufhebung der Niveaulinien RRB Nr. 416/1967 und RRB Nr. 169/1974 zugestimmt. Mit Schreiben vom 25. Juli 2019 ersucht die Stadt Illnau-Effretikon um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Mit Beschluss Nr. 3730 vom 19.10.1961, Nr. 416 vom 02.02.1967 und Nr. 169 vom 09.01.1974 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich die vom Gemeinderat Illnau am 01.02.1961, am 24.06.1966 und am 24.10.1973 an der Bachtel-, Chelleracher-, Geen-, Rütli-, Brand- und Ebnetstrasse festgesetzten Verkehrsbau- und Niveaulinien. Im Rahmen einer Überbauungsstudie für das private Grundstück Kat.-Nr. IE5215 hat sich gezeigt, dass die Überbauung unter anderem auch aufgrund der vorhandenen Verkehrsbaulinien stark beeinträchtigt ist. Auf Antrag der Eigentümerschaft, die Baulinien seien neu zu beurteilen und nach Möglichkeit aufzuheben, wurden nun die Verkehrsbaulinien im gesamten Gebiet Chelleracher überprüft.

Die Prüfung der Stadt Illnau-Effretikon hat ergeben, dass durch die teilweise Aufhebung der Baulinien keine negativen Auswirkungen auf die Bebaubarkeit der Grundstücke, die Verkehrssicherheit oder die Versorgung entstehen. Bei sämtlichen Strassen handelt es sich um Quartierstrassen und Tempo-30-Zonen. Künftig gilt der übliche Strassenabstand gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) und Bau- und Zonenordnung (BZO) der Stadt Illnau-

Effretikon. Die detaillierten Erläuterungen zu den einzelnen Strassen können dem beiliegenden Bericht entnommen werden.

Da alle Strassen im Chelleracher erstellt sind, werden die Niveaulinien RRB Nrn. 416/1967 und 169/1974 vollständig ersatzlos aufgehoben.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss § 24 der Gemeindeordnung vom 28. September 1997 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Grosse Gemeinderat zuständig. Die Publikation erfolgte am 11. April 2019. Die Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Pfäffikon vom 19. Juli 2019 liegt bei.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage An der Bachtel-, Chelleracher-, Geen-, Rütli-, Brand- und Ebnetstrasse, im Gebiet Chelleracher, sollen die Verkehrsbaulinien teilweise und die Niveaulinien vollständig ersatzlos aufgehoben werden.

Ergebnis der Prüfung Mit der Aufhebung der Verkehrsbaulinien kommt für oberirdische Gebäude der Strassenabstand gemäss § 265 und ff. PBG und für unterirdische Bauten der Strassenabstand gemäss § 9.1.3. BZO zum Tragen.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

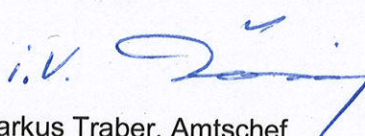
Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid vom Stadtrat zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (ingeschrieben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 04. April 2019, auf Antrag des Stadtrats Illnau-Effretikon, vom Grossen Gemeinderat Illnau-Effretikon beschlossene teilweise ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien an der Bachtel- und Geenstrasse und die vollständige ersatzlose Aufhebung von Niveaulinien im Gebiet Chelleracher, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat Illnau-Effretikon wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Baulinienplan mit erläuterndem Bericht inkl. Antrag des Stadtrats, Beschluss des Grossen Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Stadtrat Illnau-Effretikon inkl.
 - Baulinienplan mit Genehmigungsvermerk (5-fach)
 - Erläuternder Bericht (5-fach)
 - Beschluss Nr. 2019-20 des Grossen Gemeinderats vom 04. April 2019 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Pfäffikon vom 19. Juli 2019 (5-fach)
 - Publikationsbeleg vom 11. April 2019 (1-fach)
 - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr


Markus Traber, Amtschef



BESCHLUSS

SITZUNG VOM 04. APRIL 2019

GESCH.-NR. 2018-1820
GESCH.-NR. GGR 2018/014
BESCHLUSS-NR. 2019-20
IDG-STATUS

SIGNATUR **04 BAUPLANUNG**
04.05 Nutzungsplanung
04.05.30 Bau- und Niveaulinienfestsetzungen strassenweise in eD chr

BETRIFFT **Geschäft-Nr. 2018/014**
Antrag des Stadtrates betreffend Revision Verkehrsbaulinien im Gebiet Chelleracher

DER GROSSE GEMEINDERAT
AUF ANTRAG DES STADTRATES

BESCHLIESST:

1. Der teilweisen Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB 3730/1961 und RRB 416/1967 an der Bachtel- und Geenstrasse, Illnau, wird zugestimmt.
2. Der vollständigen und ersatzlosen Aufhebung der Niveaulinien RRB 416/1967 und RRB 169/1974 Illnau-Effretikon wird zugestimmt.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Amt für Verkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
 - b. Stadtrat Ressort Hochbau
 - c. Stadtrat Ressort Tiefbau
 - d. Abteilung Hochbau
 - e. Abteilung Tiefbau
 - f. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (dreifach)

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon

Markus Annaheim
Ratspräsident

Brigitte Känzig-Ohl
Stv. Ratssekretärin

Versandt am: 05.04.2019

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Bezirksrat kein Rechtsmittel ein-
gelegt worden.

Pfäffikon, den **19. Juli 2019**

Für den Bezirksrat
Die Ratsschreiberin:



Kanton Zürich

Gemeinde Illnau-Effretikon

Verkehrsbaulinien

Geen-/Bachtelstrasse

Abschnitt Bachtelstrasse bis Rütistrasse

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. _____ vom _____

Vom Grossen Gemeinderat festgesetzt

Beschluss Nr. 2019-20 vom 4. April 2019

Ratspräsident

Ratssekretär:



Markus Annaheim

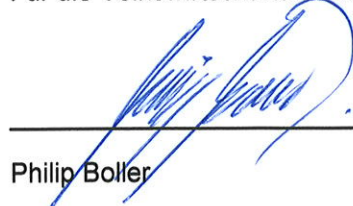


Marco Steiner

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Verfügung Nr. 6016 vom 26. Sep. 2019

Für die Volkswirtschaftsdirektion:



Philip Boller

Verfasser Gossweiler Ingenieure AG, Im Ifang 6, 8307 Effretikon

Plan Nr.

1

Bearbeiter:

Otg

Freigabe:

Datum Druck

19.10.2018

Grundlagendaten

Grunddatensatz der
amtlichen Vermessung,
Nachgeführt bis Oktober 2018,
© Amtliche Vermessung

Kanton Zürich
Gemeinde Illnau-Effretikon

Verkehrsbaulinien
Geen-/Bachtelstrasse
 Abschnitt Bachtelstrasse bis Rütlistrasse

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Grossen Gemeinderat festgesetzt
Beschluss Nr. vom

Ratspräsident: Ratssekretär:

Markus Annaheim Marco Steiner

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt
Verfügung Nr. vom

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Philip Boller

Verfasser Gossweiler Ingenieure AG, Im Ifang 6, 8307 Effretikon

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
1	Otg	19.10.2018	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis Oktober 2018, © Amtliche Vermessung
	Freigabe:		

Legende

	Rechtskräftige Baulinien
	Projektierte Baulinien
	Aufzuehbende Baulinien
	Projektierte Baulinien, die Gegenstand einer anderen, noch nicht rechtskräftigen Baulinienvorlage sind.
	Aufzuehbende Baulinien, die Gegenstand einer anderen, noch nicht rechtskräftigen Baulinienvorlage sind.

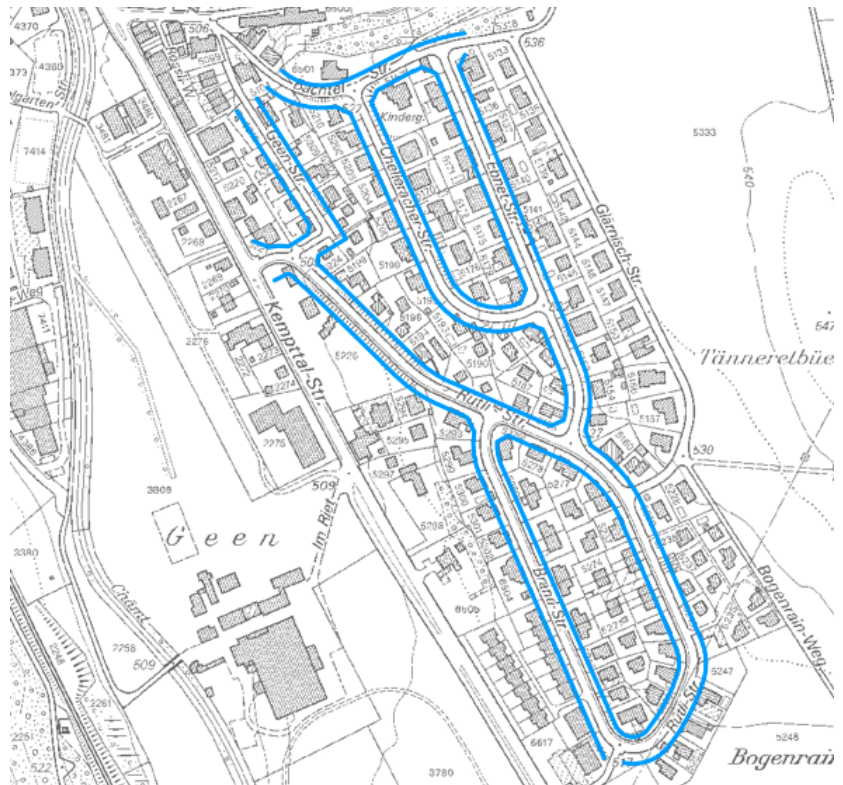




Teilweise Aufhebung Verkehrsbaulinie
RRB 3730/1961 und 416/1967
Geen- und Bachtelstrasse und
vollständige ersatzlose Aufhebung Niveaulinien
RRB 416/1967 und RRB 169/1974

Erläuternder Bericht

Verfahren nach §§ 108, 109 PBG



Inhalt	1. Anlass	3
	2. Ausgangslage	4
	3. Baulinienüberprüfung	5
	4. Niveaulinien	12
	5. Fazit	12
	5. Verfahrensablauf	13
	6. Auswirkungen	14
	7. Schlussbemerkung	14

Auftraggeber

Stadt Illnau-Effretikon

Bearbeitung

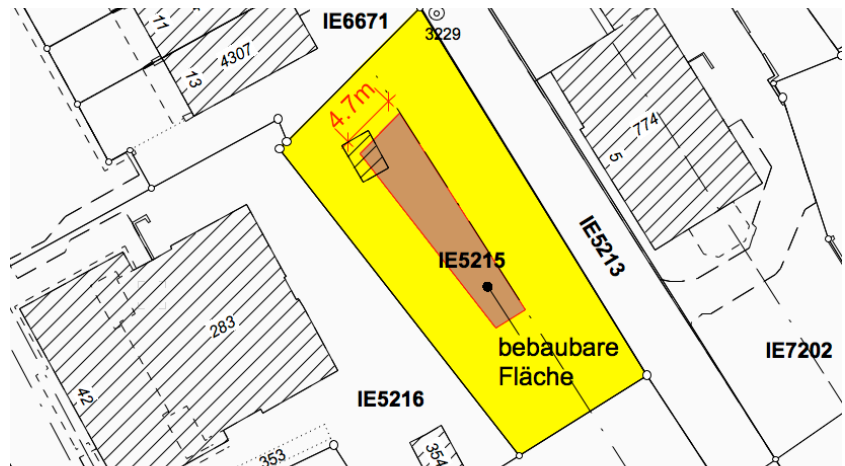
Suter • von Känel • Wild • AG
Reto Wild, Simon Wegmann, Anita Suter

1. Anlass

Antrag um Neubeurteilung resp. Aufhebung

Betroffene Parzelle in der Wohnzone W1.7

Im Rahmen von Überlegungen zur Überbauung von Grundstück Kat. Nr. IE5215 hat sich gezeigt, dass eine Bebauung sehr schwierig ist. Aufgrund der Form des Grundstücks, der bestehenden Baulinie und der ebenfalls bestehenden Nutzungsübertragung zugunsten Kat. Nr. IE7202 erweist sich die bebaubare Fläche als sehr klein:

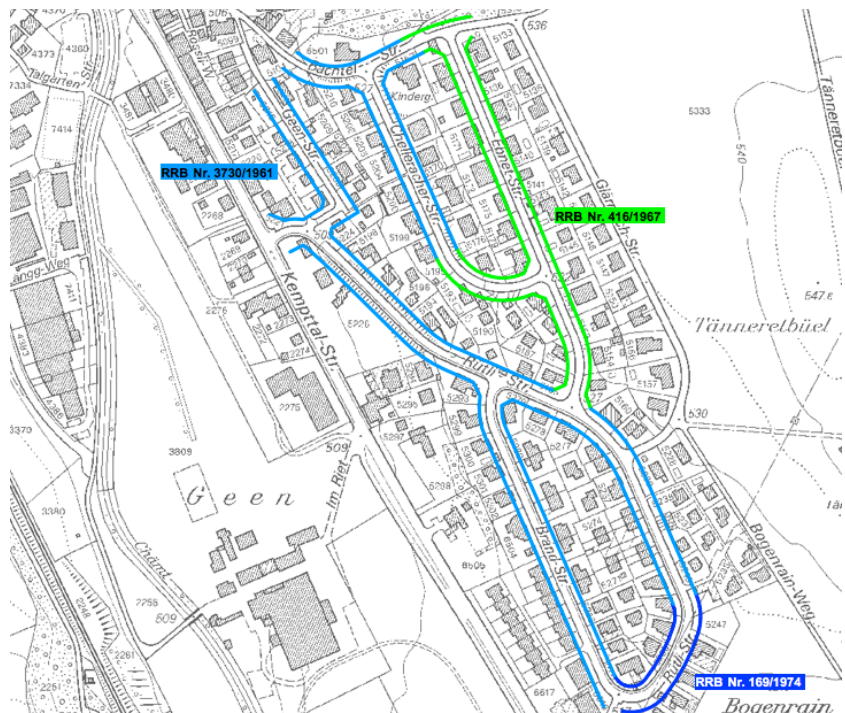


Es wurde daher der Antrag gestellt, die Baulinie RRB 3730/1961 neu zu beurteilen und nach Möglichkeit aufzuheben.

Betroffene Bereiche

Baulinie 3730/1961

Die Situation kann nicht für die betroffene Parzelle einzeln beurteilt werden. Es wurde daher der gesamte Bereich der Baulinie gemäss RRB 3730/1961 im Gebiet betrachtet. Aufgrund des funktionellen Zusammenhangs wurden zudem auch die Baulinien 416/1967 und 169/1974 beurteilt.



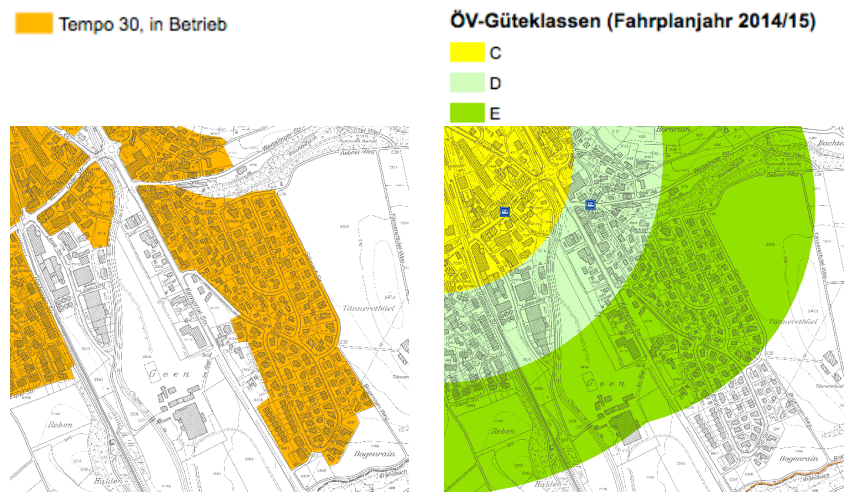
2. Ausgangslage

Zweck Verkehrsbaulinien

Verkehrsbaulinien dienen der Sicherung des Raumes für bestehende und geplante Strassen. Sie umfassen die Fahrbahn, Rad- und Gehwege sowie den erforderlichen Abstand von Gebäuden und Anlagen an der Strasse. Zudem geben sie das Recht, im Baulinienbereich Werkleitungen zu führen.

Situation

Die Strassen im Gebiet sind bestehend. Sie liegen alle in einer Tempo-30-Zone. Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr weist die Güteklasse D auf und gilt damit im Sinne der Zugangsnormen nicht als "gut".

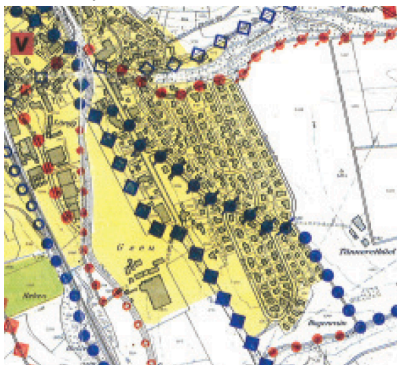


Verkehrsplan

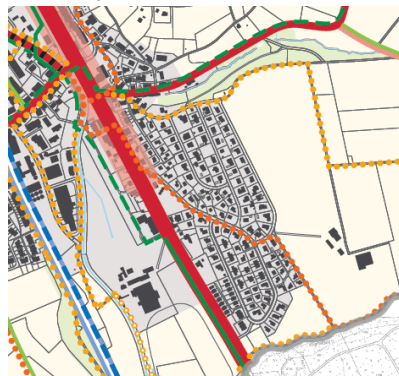
Alle Strassen im Gebiet sind als normale Quartierstrasse klassiert. Über die Rütlistrasse verläuft ein regionaler Fussweg. An der Bachtelstrasse ist ein kommunaler Fussweg als bestehend festgelegt.

Der kommunale Verkehrsplan befindet sich derzeit in Revision. Die Revisionsvorlage enthält jedoch keine neuen Festlegungen für die Strassen im Gebiet. Weil der Grosse Gemeinderat verschiedene Anpassungen an der Vorlage vorgenommen hat, kommt es am 25.11.2018 zur Abstimmung über die beiden Vorlagen.

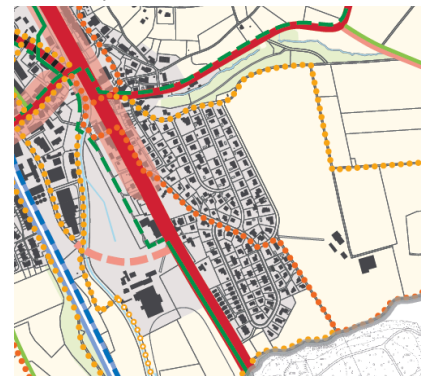
Verkehrsplan 1997



Verkehrsplan Beschluss GGR



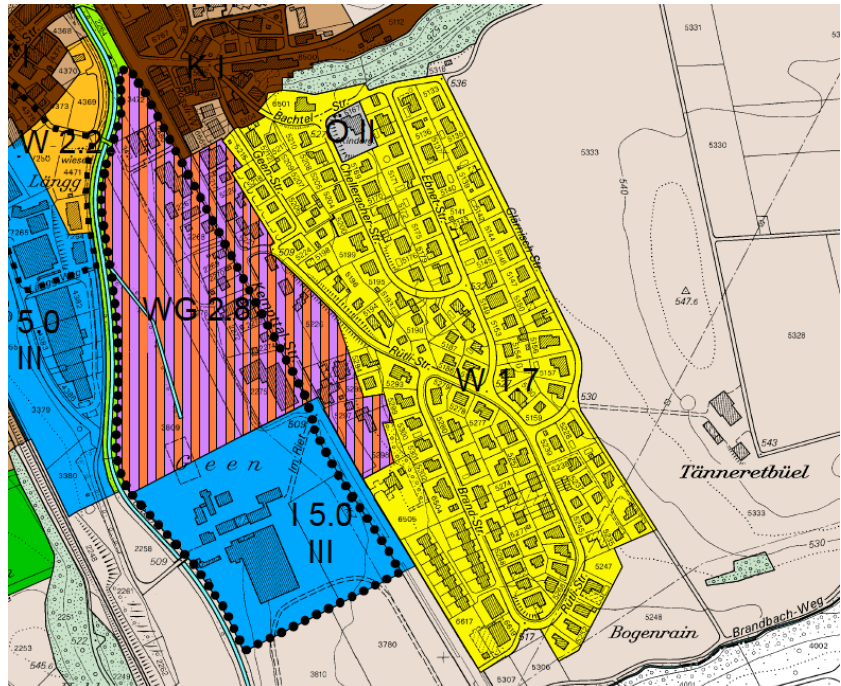
Verkehrsplan Stadtrat



Zonenplan

W 1.7	Wohnzone
K I	Kernzone I
K II	Kernzone II

Das Gebiet befindet sich hauptsächlich in der Wohnzone W 1.7. Das Grundstück der Antragsteller liegt unmittelbar angrenzend an die Kernzone.



Antrag Umzonung

Neben dem Antrag um Aufhebung der Baulinie wurde auch der Antrag gestellt, das Grundstück in die Kernzone II umzuzonen. Die Umzonungsfrage kann nicht im Rahmen der Baulinienrevision behandelt werden. Sie kann in der Stadtentwicklungskommission diskutiert und im Rahmen der anstehenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung behandelt werden.

Baulinienaufhebungen 2013 Verfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 20.6.2013

An diversen Stellen in Illnau-Effretikon wurden im Rahmen der Baulinienrevision 2013 Baulinien aufgehoben. Im Bereich der Kernzonen wurden die Baulinien vielerorts aufgehoben, da andernfalls Widersprüche bestanden.

3. Baulinienüberprüfung

Baulinie RRB Nr. 3730/1961, 416/1967 und 169/1974

Aufgrund des Antrags wurden die bestehenden Baulinien RRB Nr. 3730/1961, 416/1967 und 169/1974 überprüft.

Werkleitungen

Eine Baulinie gibt der Öffentlichkeit das Recht, im Baulinienabstand Werkleitungen zu führen. Es besteht jedoch kein Bedarf, entlang der Strassen im Gebiet Chelleracher im Baulinienbereich Werkleitungen zu führen. Sämtliche erforderlichen Werkleitungen sind bestehend und verlaufen im Strassenbereich.

Abstand

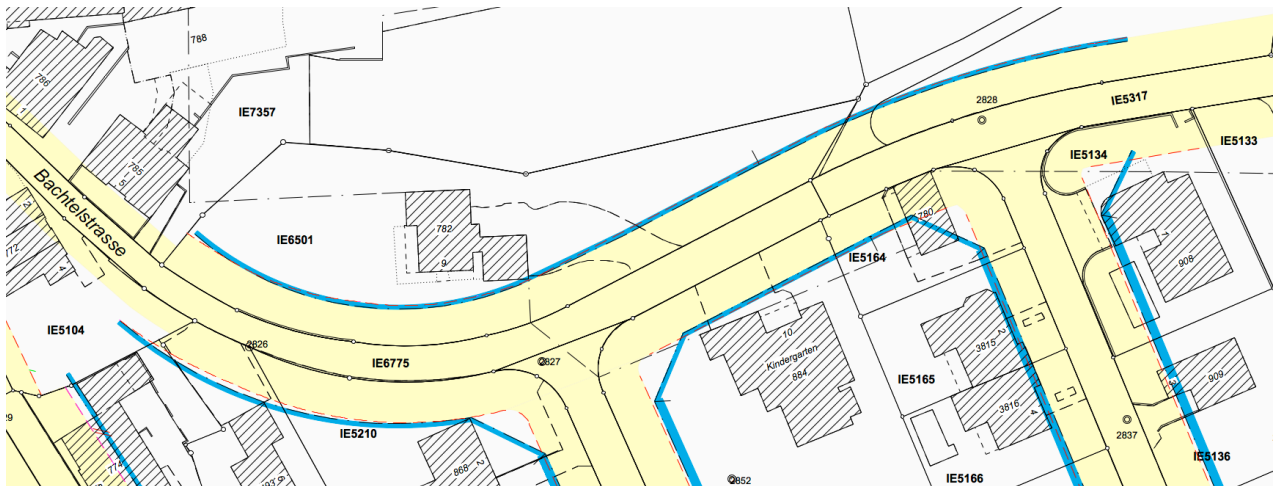
Eine Aufhebung der Strassenbaulinien hat zur Folge, dass für oberirdische Bauten neu anstelle des Baulinienabstandes in der Wohnzone der übliche Strassenabstand von 6 m gilt. Bei Kernzonen gilt nach Aufhebung der Baulinien ein Strassenabstand von 3.5 m.

Für unterirdische Gebäude (abstandsfreie Gebäude) hat eine Aufhebung zur Folge, dass sie zur Strassenparzellengrenze nur noch einen Abstand von 3.5 m einhalten müssen.

Bachtelstrasse

Abstand

An der Bachtelstrasse liegt die Baulinie in einem Abstand von ca. 5.2 bis 6.6 m zur Strassenparzellengrenze. Bei einem Grossteil der Grundstücke vergrössert sich durch die Aufhebung der erforderliche Abstand zur Strasse um ca. 50 cm. Bei einzelnen Grundstücken und vor allem im Bereich der Einlenker würde eine Aufhebung Erleichterungen bringen.



Ausbaubedarf

Entlang der Bachtelstrasse verläuft eine kommunale Fusswegverbindung. Der Fussweg ist heute als Längsgehweg markiert. Da es sich im Abschnitt des Längsgehweges um eine Einbahn handelt, wird der bestehende Strassenraum jedoch als genügend beurteilt. Ein Ausbaubedarf besteht gemäss dem Stadtrat Illnau-Effretikon nicht.

Fazit

Die Baulinien RRB 3730/1961 und 416/1967 werden an der Bachtelstrasse aufgehoben.

Ebnet- und Chelleracherstrasse

Abstand

Auf der Nordseite der Ebnet- und Chelleracherstrasse liegt die Baulinie mehrheitlich im Abstand von ca. 6.5 m. Eine Aufhebung hätte eine geringfügige Erleichterung zur Folge.

Auf der Südseite der Ebnet- und Chelleracherstrasse liegt die Baulinie im Abstand von ca. 5.5 m. Diverse Bauten stehen direkt auf der Baulinie. Bei Aufhebung würden diverse baurechtswidrige Bauten entstehen.

Fazit

Die Baulinien RRB 3730/1961 und 416/1967 werden an der Ebnet- und Chelleracherstrasse beibehalten.

Rütlistrasse

Abstand

Auch an der Rütlistrasse würde eine Aufhebung nordseitig eine geringfügige Erleichterung um rund 0.5 m erwirken, südseitig hingegen würde der Abstand um rund 0.5 m vergrössert.

Verschiedene nordseitige Bauten ragen in den Baulinienbereich hinein.

Im Bereich der Baulinie RRB 169/1976 würde durch Aufhebung beidseitig eine Vergrösserung des erforderlichen Abstandes um rund 0.5 m entstehen.

Fazit

Die Baulinien RRB 3730/1961, 416/1967 und 169/1974 werden an der Rütlistrasse beibehalten.

Brandstrasse

Abstand

Im Bereich der Brandstrasse würde durch Aufhebung der Baulinien beidseitig eine Vergrösserung des erforderlichen Abstandes um rund 0.5 m bis 1.5 m entstehen. Diverse Bauten stehen bereits auf der Baulinie, sodass bei Aufhebung baurechtswidrige Situationen entstehen würden.

Fazit

Die Baulinie RRB 3730/1961 wird an der Brandstrasse beibehalten.

Geenstrasse

Die Geenstrasse erschliesst rund 15 - 20 Wohneinheiten. Es handelt sich folglich um eine Zufahrtsstrasse bis 30 Wohneinheiten.

Erschliessungseinheit



Fläche m ²	Zone	BMZ m ³ /m ²	zulässige Baumasse m ³	mögliche GF m ²	Fläche/WE min. m ²	Fläche/WE max. m ²	WE min.	WE max.
4'675	W 1.7	1.7	7948	2300	150	200	12	15
728	KI	-	-	650	150	200	3	4
Wohneinheiten:							15	20

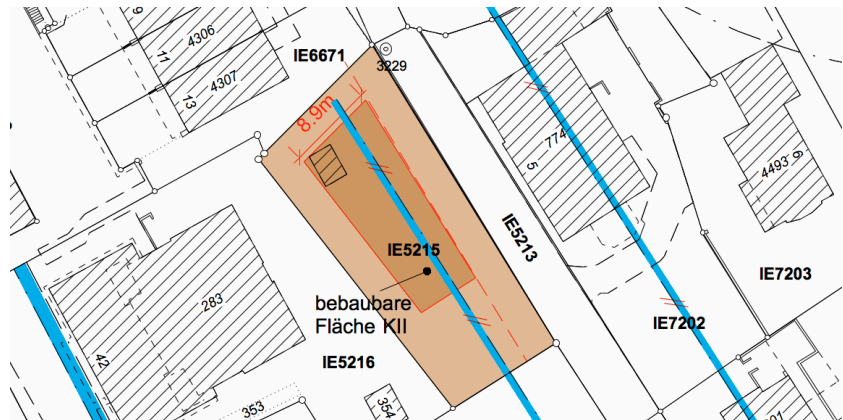
Ausbaubedarf

Mit einer bestehenden Breite von rund 5 m ist die Geenstrasse für die Erschliessung ausserhalb des Kernzonenbereichs genügend. Ausbaubedarf besteht nicht, zumal die Strasse in einer Tempo-30-Zone liegt.

Bebaubarkeit Grundstück
IE 5215

Durch die Aufhebung der Baulinien an der Geenstrasse alleine entsteht keine Verbesserung der Bebaubarkeit des Grundstücks Kat. Nr. IE 5215.

Sofern das Grundstück jedoch in die Kernzone umgezont werden könnte, entstünde hier eine Erleichterung, da in diesem Fall ohne Baulinie der Strassenabstand von 3.5 m für Kernzonen gilt und darüber hinaus der kleine Grundabstand bei Kernzonen lediglich 3.5 m statt der 5 m der Wohnzonen beträgt.



Ob eine Umzonung des Grundstücks allerdings zweckmässig ist, muss abschliessend im Rahmen der anstehenden Revision der Nutzungsplanung beurteilt werden.

Erste Beurteilung der Umzonung durch
die Stadtentwicklungskommission

In einer ersten Beurteilung der Baubehörde und der Stadtentwicklungskommission wird eine Umzonung eher nicht begrüsst. Die Kernzone hat den Zweck den Ortskern zu erhalten und zu ergänzen. Sie soll jedoch nicht lediglich dazu dienen mehr Nutzung zu ermöglichen. Obschon das Grundstück an die Kernzone grenzt, gehört die Parzelle nicht mehr zum Ortskern.

Es wurden daher weitere Möglichkeiten geprüft, um die Bebaubarkeit der Parzelle zu ermöglichen.

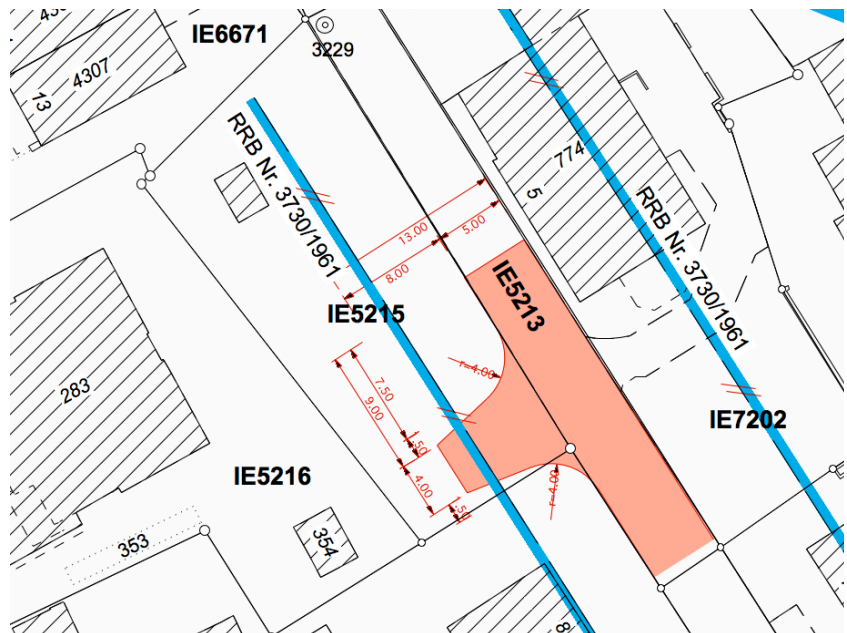
Unterbrechung Geenstrasse

Als beste Möglichkeit hat sich dabei die Unterbrechung der Geenstrasse herausgestellt. Eine Verbindung in die Bachtelstrasse für die Erschliessung ist nicht erforderlich. Darüber hinaus ist die Ausfahrt in die Weisslingerstrasse nicht besonders gut. Die Ausfahrt in die Kempttalstrasse hingegen weist genügende Sichtdistanzen auf, so dass auch bezüglich der Verkehrssicherheit der Erschliessung durch die Unterbrechung der Geenstrasse eine Verbesserung geschaffen wird.

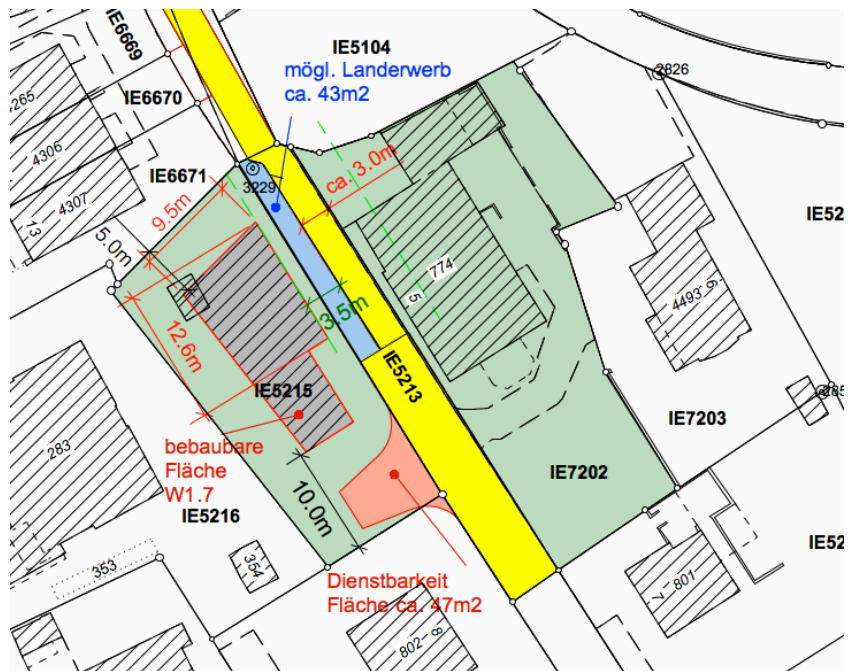
Da die Geenstrasse durch die Unterbrechung darüber hinaus in den Bereich eines Zufahrtsweges bis 10 WE fällt, reduziert sich für alle Eigentümer der erforderliche Abstand auf 3.5m, so dass für alle eine Erleichterung entsteht.

Die Stadtentwicklungskommission und der Stadtrat unterstützen diesen Vorschlag. Voraussetzung für die Unterbrechung ist jedoch die Sicherung einer Wendefläche für die Geenstrasse.

Wendenische Normen Stadt Winterthur



Mögliche bebaubare Fläche mit Zonierung W1.7 und Wegparzelle
 Im Bereich der Geenstrasse muss auch die Veloverbindung möglich sein, der Weg muss daher eine genügende Breite aufweisen.



4. Niveaulinien

Bestehende Strassen

Sämtliche Strassen im Gebiet sind bereits seit längerem erstellt. Es besteht daher kein Bedarf nach Niveaulinien mehr.

Niveaulinien RRB 416/1967 und RRB 169/1974

Im Bereich RRB 416/1967 sind an der Ebnetstrasse und der Chellerstrasse Niveaulinien vorhanden. Die Niveaulinien können aufgehoben werden. Die Strassen bestehen.

Die Situation der Niveaulinien RRB 169/1974 an der Brandstrasse und der Rütlistrasse ist nicht vollständig klar. Diese müssen vollständig ersatzlos aufgehoben werden.

RRB 3730/1961

Das Dossier des RRB 3730/1961 umfasst bereits heute keine Niveaulinien mehr.

5. Fazit

Baulinie RRB 3730/1961 kann an der Geenstrasse aufgehoben werden

Wie in Kapitel 3 erläutert, kann die Baulinie RRB 3730/1961 an der Geenstrasse aufgehoben werden, wenn die erforderliche Wendefläche gesichert und die Strasse unterbrochen werden kann.

Es bestehen darüber hinaus keine Gründe, aus welchen an der Baulinie RRB 3730/1961 entlang der Geenstrasse festgehalten werden müsste.

Baulinien RRB 3730/1961 und 416/1967 können an der Bachtelstrasse aufgehoben werden

Wie in Kapitel 3 erläutert, kann die Baulinie RRB 3730/1961 und die Baulinie 416/1967 an der Bachtelstrasse aufgehoben werden.

Es bestehen keine Gründe, aus welchen an den Baulinien entlang der Bachtelstrasse festgehalten werden müsste.

Niveaulinien RRB 416/1967 und RRB 169/1974 aufheben

Die Niveaulinien RRB 416/1967 an der Ebnetstrasse und der Chellerstrasse können vollständig ersatzlos aufgehoben werden.

Die Niveaulinien RRB 169/1974 an der Brandstrasse und der Rütlistrasse müssen vollständig ersatzlos aufgehoben werden.

Keine negativen Auswirkungen

Durch die Aufhebung entstehen keine negativen Auswirkungen auf die Bebaubarkeit der Grundstücke, die Verkehrssicherheit (Trottoirs) oder die Versorgung (Werkleitungen).

6. Verfahrensablauf

Schritte

- Beschluss des Stadtrates; Freigabe für Gespräche mit den Grundeigentümerschaften und zur Überprüfung durch das Amt für Verkehr
 - Die Anstösser der Geenstrasse wurden mit dem vorliegenden Bericht informiert und um Stellungnahme gebeten, falls gegen die Unterbrechung der Strasse Vorbehalte bestehen würden. Es sind keine Rückmeldungen eingegangen.
 - Die ausgearbeitete Vorlage wurde dem Amt für Verkehr (AFV) zur Überprüfung sowie zur Stellungnahme zugestellt.
 - Die Gemeinde erstellte die erforderlichen Pläne und den erläuternden Bericht.
 - Festsetzung durch die zuständige kommunale Behörde.
 - Anschliessend Publikation mit Eröffnung der Fristen für Rechtsmittel vor dem Bezirksrat.
 - Die Vorlage wird mindestens 2-fach inklusive Beschluss der zuständigen kommunalen Behörde dem Amt für Verkehr zur Genehmigung zugestellt. Der Publikationstext inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksamtes sowie ein Nachweis über die Zuständigkeit betreffend Beschlussfassung von Baulinienvorlagen gemäss Gemeindeordnung sind zwingend beizulegen.
 - Die Volkswirtschaftsdirektion erstellt die Genehmigung.
 - Die vollständigen Unterlagen (Pläne, Bericht und der entsprechende Beschluss) werden mit der Original-Genehmigung der Volkswirtschaftsdirektion dem Stadtrat zur offiziellen Auflage überwiesen.
 - Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der zuständigen kommunalen Behörde zusammen mit dem geprüften Akt zu veröffentlichen sowie während 30 Tagen aufzulegen und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - Nach Ablauf der Rekursfrist fordert die Stadt die Rechtskraftbescheinigung beim Baurekursgericht (BRG) an.
 - Die Stadt stellt dem Amt für Verkehr ein vollständiges Bauliniendossier inkl. Beschluss, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung inkl. Rechtskraftbescheinigung) zu.
 - Die Stadt veranlasst nach der Rechtskraft die Nachführung der Baulinien in der amtlichen Vermessung.
- Separates kommunales Verfahren zur Wendepplatzsicherung
- Vorbesprechung Sicherung der Dienstbarkeit für den Wendepplatz und Verhandlungen mit der betroffenen Grundeigentümerschaft Kat. Nr. IE 5215 (Entwurf Dienstbarkeitsvertrag oder Landabtausch).
 - Bei Einigung: Sicherung der Wendefläche und Unterbrechung der Geenstrasse

7. Auswirkungen

Erschliessung

Die vorgesehene Aufhebung der Strassenbaulinien und der Niveaulinien bewirkt keinen Verlust von Erschliessungsmöglichkeiten.

Keine negativen Folgen

Die vorgesehene Aufhebung der Strassenbaulinien und der Niveaulinien ist aus raumplanerischer Sicht von untergeordneter Bedeutung.

Die beantragte Aufhebung hat für die Umwelt, die Nachbargemeinden, die Werke oder den Verkehr keine negativen Folgen.

8. Schlussbemerkung

Aufhebung recht- und zweckmässig

Der Stadtrat Illnau-Effretikon ist überzeugt, dass die teilweise Aufhebung der kommunalen Verkehrsbaulinie RRB Nr. 3730/1961 entlang der Geenstrasse und der Bachtelstrasse sowie der Verkehrsbaulinie RRB Nr. 416/1967 entlang der Bachtelstrasse sowie die vollständige ersatzlose Aufhebung der Niveaulinien RRB 416/1967 an der Ebnetstrasse und der Chellerstrasse sowie der Niveaulinien RRB 169/1974 an der Brandstrasse und der Rütlistrasse zweckmässig und rechtmässig ist.



Stadt Illnau-Effretikon

**TEILWEISE AUFHEBUNG VON VERKEHRSSBAULINIEN
UND VOLLSTÄNDIGE ERSATZLOSE AUFHEBUNG
VON NIVEAULINIEN, AN DER BACHTEL- UND GEEN-
STRASSE, ILLNAU**

BEKANNTMACHUNG DER INKRAFTSETZUNG

Während der Rekursfrist vom 14. November 2019 bis 14. Dezember 2019 sind gegen die kantonale Verfügung Nr. 6016 vom 26. September 2019 des Amtes für Verkehr zur teilweisen Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB 3730/1961 und 416/1967 und der vollständigen ersatzlosen Aufhebung der Niveaulinien RRB 416/1967 und 169/1974, an der Bachtel- und Geenstrasse, Illnau, keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Somit ist die Aufhebung der genannten Verkehrsbau- und Niveaulinien rechtskräftig in Kraft gesetzt. Gegen diese Bekanntmachung der Inkraftsetzung ist das Rechtsmittel ausgeschlossen.

22. Dezember 2020
Abteilung Hochbau

Inserat 3-spaltig (86 mm)

Erscheint am: 22. Dezember 2020

7

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 2. Februar 1967

416. Quartierplan. Am 12. September 1966 ersuchte der Gemeinderat Illnau um Genehmigung seines Beschlusses vom 24. Juni 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Chelleracher in Unter-Illnau. Dieser Beschluss wurde am 1. Juli 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 12. September 1966 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bachtelstrasse, im Osten durch die Quartierstrassen A und C, im Süden durch die Quartierstrasse C und im Westen durch die Staatsstrasse, Hauptverkehrsstrasse Q, bzw. die bestehende Ueberbauung begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Bachtelstrasse, die Rütlistrasse sowie die Quartierstrassen A, B, C und D.

Die mit 18 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1555/1958 längs der Kempttalstrasse, Hauptverkehrsstrasse Q, bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein. Die Bau- und Niveaulinien an allen übrigen Strassen sind vom Regierungsrat bereits mit Beschluss Nr. 3730/1961 genehmigt worden. An der Quartierstrasse A, von der Bachtelstrasse bis zur Rütlistrasse, und an der Quartierstrasse B, von der Bachtelstrasse bis zur Quartierstrasse A, werden die Bau- und Niveaulinien gemäss den vorliegenden Plänen teilweise neu festgesetzt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Illnau vom 24. Juni 1966 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Chelleracher in Unter-Illnau mit teilweiser Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an den Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Illnau wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Illnau, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. Februar 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler